

## Buchbesprechungen

---

Theo Thieme

### Gemeinwirtschaftlichkeit als Ordnungsprinzip

Grundlegung einer Theorie gemeinnütziger Unternehmen. Volkswirtschaftliche Schriften Heft 146, Verlag Duncker und Humblot, Berlin 1970, 347 Seiten, kart. 66,—DM.

Thieme versucht mit seiner Schrift, die Aufmerksamkeit auf die Aufgaben öffentlicher Unternehmungen zu lenken. Diese Aufgaben sind nach Thiemes Ansicht bislang nur vage mit den Begriffen „öffentliche Aufgaben“, „öffentliches Interesse“, „Gemeinwirtschaftlichkeit“, „Gemeinwohl“ oder „Gemeinnützigkeit“ umschrieben worden, so „daß sich der erneute Versuch einer Lösung des Problems der materialen Bestimmung von Gemeinwirtschaftlichkeit . . . als unumgängliche Vorarbeit jeder um Praxisnähe bemühten Theorie der öffentlichen Unternehmen er-

weist“ (S. 5). In diesem Sinne soll dieses Buch die Grundlegung einer Theorie gemeinnütziger Unternehmungen sein.

Eine eingehende Darstellung des gesellschaftsreformerischen Aspekts der Gemeinwirtschaft sucht der Leser allerdings vergebens. Thieme lehnt eine Unterstützung dieser „Fremdkörpertheorie“ ab und will sich in einer kommenden Veröffentlichung mit diesem Ansatz kritisch auseinandersetzen.

Thieme zeigt dann, in welcher unzureichender Weise bisher versucht wurde, die Gemeinwirtschaftlichkeit material zu bestimmen. Er kritisiert die Versuche, Einzelinteressen als Gesamtinteressen zu tarnen und diese dann als gemeinwirtschaftlich zu deklarieren. Auch die Zuflucht zu Leerformeln wird von Thieme aufgezeigt und überzeugend angegriffen, da gerade Leerformeln sich hervorragend dazu eignen, von Einzelinteressen-Vertretern mißbraucht zu werden.

Als Zwischenergebnis seiner Überlegungen stellt Thiemeyer fest, daß die Bestimmung von Gemeinnützigkeit formal dadurch vorgenommen werden kann, daß gemeinwirtschaftliche Unternehmungen dem Gemeinwohl „unmittelbar zu dienen bestimmt sind“, während privatwirtschaftliche Unternehmungen dies nur mittelbar tun. „Gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind demnach solche, die dazu bestimmt sind, unmittelbar öffentlichen Aufgaben zu dienen“ (S. 75).

Ausgehend von der Gewinnmaximierungsthese setzt sich Thiemeyer mit einheitlichen Erklärungsprinzipien für die Betriebswirtschaftslehre auseinander. Diese Überlegungen laufen im wesentlichen darauf hinaus, daß ein monokausaler Erklärungsansatz für die Betriebswirtschaftslehre nicht haltbar ist. Statt dessen ist es besser, von einem Zielsystem (*Heinen*) oder vom „Sinn als Zielsystem“ zu sprechen. Dem Sinn müssen Motive-Kataloge zugrunde liegen. Nach Ausführungen zu soziologischen und politologischen Aspekten der Sinnbestimmung schreibt Thiemeyer, daß er „bei der Bestimmung des institutionellen Sinnes der öffentlichen Unternehmen auf die erklärten oder sonstwie evidenten generellen Ziele der sie tragenden öffentlich-rechtlichen Institutionen und die politischen (wirtschaftspolitischen) Konzeptionen der die Gesamtpolitik maßgeblich gestaltenden Gruppen zurückgreifen“ wird (S. 146). Dies wertet Thiemeyer als ersten Schritt zur materialen Bestimmung des „öffentlichen Interesses“.

Bei der Konkretisierung des institutionell festgelegten Sinns von gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen deutet Thiemeyer schon an, daß eine prinzipielle Lösung des Problems nicht möglich ist. Eine verbindliche Definition dessen, was Gemeinwohl „an sich“ ist, ist von vornherein

zum Scheitern verurteilt, gerade auch deshalb, weil die politisch relevanten Gruppen in der Gesellschaft sich nicht auf eine einzige Inhaltsbestimmung festlegen lassen. So schreibt Thiemeyer dann auch: „Gemeinnützigkeit als Prinzip läßt sich für die Betriebswirtschaftslehre nur fruchtbar machen, wenn die konkreten Aufgaben, die konkreten Ziele der Unternehmen bestimmt sind . . .“ (S. 201). Thiemeyer zieht daraus die Schlußfolgerung und gibt einen Überblick über die möglichen Aufgabenstellungen von öffentlichen Unternehmungen, so z. B. als Instrumente der Wettbewerbs-, Konjunktur-, Beschäftigungs-, Strukturpolitik, als Pionierunternehmungen betrieblicher Sozialpolitik u. ä. Demnach heißt es: „Was öffentliches Interesse ist, was Gemeinwohl ist, bedarf also im konkreten Fall der konkreten Bestimmung“ (S. 302).

Als Kritik an diesem Buch muß vermerkt werden, daß Thiemeyer den Leser mit seiner formulierten Aufgabenstellung „der materialen Bestimmung“ von Gemeinwirtschaftlichkeit anlockt, ihm auf S. 146 (siehe oben) einen scheinbaren Schritt in Richtung auf Materialisierung des Gemeinwohls anbietet und zum Schluß dann feststellt, daß dieser Versuch von vornherein zum Scheitern verurteilt ist. Mit diesem Vorgehen können beim Leser falsche Vorstellungen geweckt werden. Eine Reduzierung der anspruchsvollen Aufgabenstellung wäre wünschenswert. Das Buch bietet aber Materialien und Argumente, welche die Schlußfolgerung — daß nämlich eine inhaltliche Bestimmung des Gemeinwohls nicht möglich ist — überzeugend abstützen, und es bietet grundlegende Gedanken zur Zielproblematik bei öffentlichen Unternehmungen, welche den kritisierten Mangel in den Hintergrund treten lassen,

*Manfred Röber*